

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 286/77

Urteil des BAG vom 29. November 1978 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 286/77

3 Sa 566/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
29. November 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Engert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1977 - 3 Sa 566/76 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

Der Tenor des vorgenannten Urteils wird dahin klargestellt, daß durch dieses Urteil die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Kiel vom 23. Juni 1976 - 2 b Ca 431/74 E -
insoweit zurückgewiesen worden ist, als der
Kläger die Beklagte bis zum 17. Januar 1977
auf Beschäftigung nach der VergGr. V b bzw.
IV b BAT in Anspruch genommen hat und inso-
weit die Klage als unzulässig abgewiesen
worden ist.

V o n R e c h t s w e e g e n !

Tatbestand:

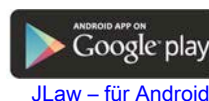
Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat im Jahre 1941 in die Dienste der Beklagten und wurde im Bauamt als technischer Angestellter beschäftigt. Im Jahre 1958 legte er die Meisterprüfung im Zimmererhandwerk ab. Zuletzt oblag dem Kläger die Ergänzung von Entwässerungsplänen sowie die Ermittlung von Frontmeterlängen der Anliegergrundstücke auf der Grundlage eines kommunalen Satzungsentwurfes und einer Gebührenordnung über die Straßenreinigung anhand der Katasterunterlagen. Er bezog Vergütung nach der VergGr. V a BAT. Nach übereinstimmender Mitteilung der Parteien endete ihr Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsunfähigkeit des Klägers am 3. Februar 1977.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, den Kläger über den 31. Dezember 1972 hinaus mit Tätigkeiten nach der VergGr. V b BAT und ab 1. Januar 1975 mit solchen nach der VergGr. IV b BAT zu beschäftigen. Weiterhin hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, an ihn vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, schon vor dem 1. Januar 1975 habe er Tätigkeiten ausgeführt, die der VergGr. V b BAT entsprochen hätten. Dies ergebe sich auch aus innerbehördlichem Schriftwechsel. Daher sei die Beklagte aber auch verpflichtet gewesen, ihn ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und mit entsprechenden Tätigkeiten zu beschäftigen, zumal die früheren Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT nunmehr denen der VergGr. IV b BAT entsprächen. Dementsprechend hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger über den 31. Dezember 1972 hinaus mit Tätigkeiten nach VergGr. V b BAT und ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. IV b BAT zu beschäftigen,
2. weiter festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe niemals die Tätigkeitsmerkmale der früheren Vergütungsgruppe V b und der jetzigen Vergütungsgruppe IV b BAT erfüllt. Zudem sei seine Leistungsfähigkeit aufgrund einer Erkrankung seit Jahren stark eingeschränkt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.519,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht, vor dem die letzte mündliche Verhandlung am 17. Januar 1977 stattfand, hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des Klägers das arbeitsgerichtliche Urteil durch den nachfolgenden Urteilsausspruch geändert:

- "1. Es wird festgestellt, daß die beklagte Stadt verpflichtet ist, den Kläger mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b BAT zu beschäftigen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1.1.1975 bis zum 30.6.1976 Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/5, die Beklagte 4/5."

In seinen Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, ein Beschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers könne nur für die Zukunft geltend gemacht werden, deswegen sei die Klage bezüglich des vom Kläger verfolgten Beschäftigungsanspruches bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, d.h. bis zum 17. Januar 1977, unzulässig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Während der Kläger keine Revision eingelegt hat, verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag mit ihrer Revision insoweit weiter, als das Berufungsgericht nach den Klageanträgen erkannt hat. Der Kläger hält die Revision der Beklagten für nicht zulässig und beantragt daher in erster Linie ihre Verwerfung, hilfsweise ihre Zurückweisung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft und daher nach dem entsprechenden Antrag des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 - 3 ArbGG behauptet die Beklagte selbst nicht. Entgegen der Meinung der Beklagten wird aber auch der in § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG für die Zulässigkeit der Revision maßgebliche Streitwert von 6.000,-- DM vorliegend nicht überschritten.

Dabei ist davon auszugehen, daß der Kläger im Wege objektiver Klagehäufung (§ 260 ZPO) mit der Klage nebeneinander zwei gegenständlich selbständige Klageansprüche verfolgt hat, nämlich einmal den Anspruch auf Beschäftigung nach Maßgabe der VergGruppen V b und IV b BAT und außerdem den Anspruch auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn für den festbestimmten Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Hierfür hat das Arbeitsgericht im Additionswege gemäß § 5 ZPO den Streitwert auf 6.519,-- DM festgesetzt, wobei es gemäß § 3 ZPO bei dem Beschäftigungsanspruch des Klägers von einem Gegenstandswert von 3.000,-- DM und bei dem Eingruppierungsfeststellungsanspruch nach § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG unter Zugrundelegung eines monatlichen Differenzbetrages von 245,15 DM von einem solchen in Höhe von 3.519,-- DM ausgegangen ist. Diese Streitwertfestsetzung ist für den Senat bindend und weder rechnerisch noch rechtlich offensichtlich unrichtig, zumal es eine Spezialvorschrift für die Festsetzung des Streitwertes für die Geltendmachung eines Beschäftigungsanspruches nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

gibt. Rechtsfehlerfrei hat daher auch das Landesarbeitsgericht den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert beibehalten, wobei es wie das Arbeitsgericht noch über beide Klageansprüche in vollem Umfange entschieden hat.

Demgegenüber ist in der Revisionsinstanz die Klageforderung nur noch teilweise streitbefangen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich lediglich nach dem Eingruppierungsfeststellungsantrag des Klägers erkannt und den daneben verfolgten Beschäftigungsanspruch für den Zeitraum ab 17. Januar 1977 zuerkannt, diesen Anspruch jedoch im übrigen als unzulässig abgewiesen. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus seinem Tenor, jedoch mit aller Klarheit aus seinen einleitenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen, wo das Landesarbeitsgericht im einzelnen in Anlehnung an die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts darlegt, daß es rechtlich unmöglich sei, einen Beschäftigungsanspruch für die Vergangenheit zuzuerkennen, weswegen der vom Kläger verfolgte Beschäftigungsanspruch auch nur für die Zeit vom 17. Januar 1977 ab zugesprochen werden könne. Demgemäß ist der Kläger vom Landesarbeitsgericht mit seinem Beschäftigungsanspruch für die Zeit bis zum 17. Januar 1977 abgewiesen worden und insoweit, da nur die Beklagte und nicht auch der Kläger Revision eingelegt hat, das landesarbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen.

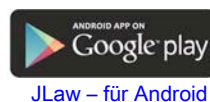
Andererseits hat jedoch das Landesarbeitsgericht in seiner für die Parteien deutlich erkennbaren Kostenentscheidung den von ihm abgewiesenen Teil der Klageforderung mit einem Fünftel bewertet. Daraus folgt, daß schon bei Einlegung der Revision für die Parteien erkennbar der Streitwert jedenfalls unter 6.000,-- DM lag, so daß schon deswegen die Revision von vornherein nicht statthaft war (vgl. BAG 25, 18 [20 ff.] = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision, auch BAG AP Nr. 15 und 29 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).

Darüberhinaus ist nachträglich eine nochmalige erhebliche Herabsetzung des Streitwertes in der Revisionsinstanz eingetreten, nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Juni 1978 mitgeteilt hatte, daß der Kläger nunmehr ab 3. Februar 1977 Rente

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bezieht, im Hinblick darauf das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet worden ist und demgemäß der Kläger seinen noch streitbefangenen Klageantrag auf den Zeitraum bis 3. Februar 1977 beschränkt hat. Dabei geht der Senat davon aus, daß der Kläger seinen Beschäftigungsanspruch ohnehin von vornherein nur für die Dauer des rechtlichen Bestandes seines Arbeitsverhältnisses hat verfolgen wollen. Da andererseits jedoch der Beschäftigungsanspruch zur Zeit der Einlegung der Revision nur noch für die Zeit ab 17. Januar 1977 streitbefangen war, steht er mithin jetzt nur noch für 16 Tage zur Entscheidung des Senats. Obwohl das Landesarbeitsgericht den Eintritt des Klägers in den Ruhestand bei seiner Entscheidung noch nicht hat berücksichtigen können, darf das der Senat trotz der verfahrensrechtlichen Regelung des § 561 ZPO vorliegend deswegen, weil der unstreitige Eintritt des Klägers in den Ruhestand unter Vorlage des Rentenbescheides, also urkundlich, von der Beklagten belegt worden ist (vgl. das Urteil des Senats BAG 23, 424 [429] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

Da ein Ausspruch über die Abweisung eines Teils der Klage wegen Unzulässigkeit im Tenor des Urteils des Landesarbeitsgerichts fehlt, ein solcher Ausspruch jedoch im Hinblick auf die gebotene Übereinstimmung zwischen Urteilstenor und Entscheidungsgründen sowie der Entscheidung in der Hauptsache und der Kostenentscheidung erforderlich ist (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 313 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen), hat der Senat den Tenor des angefochtenen Urteils dahin klargestellt, daß damit die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil insoweit zurückgewiesen worden ist, als der Kläger die Beklagte bis zum 17. Januar 1977 auf Beschäftigung nach Maßgabe seines zweiten Klageantrages in Anspruch genommen hat und insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Schmidt

Dr. Röhsler

Engert

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

